

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1784

10 (8.3.1784)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-727045](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-727045)

Montags, den 8ten Mart. 1784.

Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. 2c.  
Unfers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten  
Approbation, und auf Dero Special-Befehl.

No.



10.

Wöchentliche Ost-Friesische  
**Anzeigen und Nachrichten**

von allerhand, zum gemeinen Besten überhaupt, auch zur  
Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.

**A v e r t i s s e m e n t s.**

I Es wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß am  
bevorstehenden 2ten April der im Jahre 1752 neu angelegte Landschaftliche Bunder-  
Polder Deich, um denselben im nächstkünftigen Sommer durchgehends an den Doffiz-  
rungen starck zu verdicken auch überall auf der Rappe zu erhöhen, und diese mehrens-  
theils um 5 Fuß zu verbreiten, öffentlich an die Mindestannehmende bey Pfändern aus-  
ver-

verordnungen werden soll. Diejenigen, welche zu Verfertigung dieser Arbeit Lust haben müssen sich bemeldeten Tages, des Morgens gegen 9 Uhr, auf besagten Polder Deich bey dem Anschlus des Wienhamster Kolck Deichs einfinden, die Bedingungen anzeigen und darauf nach Gefallen anzunehmen.

Vorläufig dienet zur Nachricht, daß dieses weiltläufige Werk, dessen Direction dem Herrn Deich Commissario Magott aufgetragen ist, nicht auf Ratification sondern an Ort und Stelle sogleich stehend feste wird verordnungen auch die Annehmer sich und jeden ihrer Mitarbeiter wöchentlich Einen Reichstaler Kost = Geld aufschlag erhalten sollen.

Und da der Boden, woraus die erforderliche Erde dicke vor der Außen Seite zu nehmen ganz feste ist, so kann allenthalben mit Pferden und Wäpffen das Werk betrieben werden und die Annehmer genießen für ihre Wäpffen Pferde freie Wege.

Murich den 25. Febr. 1784.

Königl. Preußl. Fürstl. Ostfries. Landschaftliches Administrations = Collegium

2. Nachdem der Landrentmeister Conring proprio et coheredum nomine angezeigt hat, daß in dem unglücklichen Brande zu Westerhusen den 29sten April 1778 folgende Landschaftliche Obligationes der Conringischen Familie sub N. 5. des alten Landschaftl. Schulden Etats, welche auf den Namen Fejo Bernhard Conring stehet, de 24 Mart. 1614 zu 1111. 5. = = = 16. ibidem auf ebendenselben de 12 Junii 1619 zu 1000. = = = 46. ibidem auf eben denselben de 15 Nov. 1631 zu 1625. = = = 131. ibidem auf eben denselben de 12 April 1659 zu 1000. = = = 198. ibidem auf eben denselben de 30 Oct. 1674 zu 1000. = = = 222. ibidem auf eben denselben de 2 April 1686 zu 370. 10. = = = 233. ibidem auf eben denselben de 9 April 1692 zu 370. 10. No. 141. ibidem welche auf den Namen Rathsherr Conring und Fejo Bernhard Conring stehet, de 10 April 1664 zu 400. = = = 304. ibidem welche auf den Namen Fejo Bernhard Conring et Consf. stehet de 1 Nov. 1711 zu 629. 17. = = = 59. ibidem welche auf den Namen Fejo Bernhard Conring stehet, de 18 Jan. 1641 zu 584. = = = 247. ibidem welche auf den Namen Rathsherr Conring et Consorten stehet, de 29 Julii 1696, zu 1000. = = = 94. ibidem welche auf den Namen Rathsherr Conring stehet, de 13 Maii 1657 zu 370. 10. = = = 114. ibidem auf eben denselben de 10 April 1658 zu 2000. = = = 145. ibidem auf eben denselben de 29 April 1664 zu 740. 20. = = = 158. ibidem auf eben denselben de 27 Mart. 1670 zu 300. = = = 197. ibidem auf eben denselben de 26 Oct. 1674 zu 370. 10. = = = 272. ibidem auf eben denselben de 1 Nov. 1711 zu 1500. Drey 25 rl. Obligationes sub No. 27. 28. und 29. Emders Receptur welche auf den Namen der Terbrakischen Erben stehen de 10 Jun. 1719 zu 75. verloren gegangen, mit Bitte, ihm und seinen Miterben über diese Capitalia, 1788





von ohne Zweifel die Obligationes verbrennet wären, neue Instrumenta ausfertigen zu lassen, das Landschaftliche Administrationscollegium aber nötig gefunden, zu förderst Edictales contra quoscunque Possessores ergehen zu lassen: So werden hieburch alle und jede welche die specificirte Obligationes zusammen oder eine und andere davon besitzen mögten, aufgefodert, solche a dato innerhalb 12 Wochen längstens den 25sten Martii 1784 qua termino præclusivo hieselbst in dem Landschaftlichen Administrations-Collegio zu produciren und ihr darauf habendes Recht anzuweisen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist die nicht eingebrachte Obligationes werden für getödtet und die Besizere ihres Anspruchs daran auf ewig verlustig erkläret, hingegen dem Landrentmeister Conring und dessen Miterben neue Instrumente ausgefertigt werden. *Murich den 27sten December 1783.*

*Königl. Preuß. Distr. Landschaftl. Administrations-Collegium.*

3 Da *Se. Königl. Majestät von Preußen* ic. Unser allergnädigster Herr ic. den bisherigen Pächtern der hiesigen Zahlen- und Classen-Lotterien und der Westpreußl. Zahlen-Lotterie, den Gräfl. Neussischen und Gräfl. Euckstädtischen Erben, die nachgesuchte Prolongation ihrer bisherigen resp. mit dem 1ten Febr. und 1ten Junii 1785 zu Ende gehenden Pacht Contracten zu bewilligen, die Schließung der neuen Pacht Contracte Dero *Stats-Minister Freyherr von der Schulenburg* aufzutragen, auch solche Contracte bereits zu confirmiren geruhet haben; So lassen *Höchstgedachte Se. Königl. Majestät* solches Dero *General-Directorio* zur Nachricht und Achtung hierdurch in Gnaden bekannt machen, und demselben zugleich in eben der Absicht eröffnen: wie die wesentliche Bedingungen der neuen Pacht-Contracte darin bestehen, daß:

- 1 Die Societät sämtliche Lotterie-Bedienten, den Commissarium und Richter allein ausgenommen, nach Gutfinden anstellen und entlassen kann.
- 2 Daß diejenigen Collecteurs, die sich bey ihrer Einnahme Veruntreuungen und Betrügereyen zu Schulden kommen lassen, gleich andern treulosen öffentlichen Cassen-Bedienten bestraft, auch
- 3 bey entstehenden Concursen über der Collecteurs Vermögen, die Lotterie-Forderungen, vor allen Wechsel-Schulden lociret werden sollen.
- 4 Daß die Einsezer oder Spieler sowol, als die Collecteurs in Lotterie Sachen, die Gerichtsbarkeit des Lotterie-Richters und der ferner dieserhalb verordneten Instanz in appellatorio, wie bisher anerkennen sollen.
- 5 Daß den Pächtern nach wie vor frey bleibt, vor jeder Ziehung nach Gutfinden die Spielsätze zu moderiren, oder ganz zurück zu weisen, jedoch sie dagegen gehalten sind, dem Königl. Lotterie-Commissario eine Designation der moderirten und gestrichenen Sätze zur Vergewisserung und Beruhigung des Publici, und zwar jedesmal vor der Ziehung einzureichen, indem die Societät in gegenwärtigen Contract der ihr vorhin gegebenen Erlaubniß selbst noch während, oder gar nach der Ziehung mit dem moderiren und Streichen, in einem besondern Zimmer, in Gegenwart des Lotterie-Richters fortfahren zu dürfen, zu Vermeidung allen Verdachts, jetzt völlig entsaget hat.
- 6 Daß die Societät, weil es ihr sonst unmöglich fallen würde, sich vor Betrügereyen zu hüten, nur für diejenigen Sätze haftet, die in den, ihr vor der Ziehung zugewomenen original-Listen, in sofern solche nicht gezeckmäßig moderiret oder gestrichen worden, befindlich sind.



- 7 Daß aus eben dem Grunde die Societaet für keine Schreibfehler der Collectoren haften darf, jedoch jedem Spieler erlaubet ist, dahin zu sehen, daß der Collector die ihm angegebene Sätze richtig in die Original-Listen einträgt, auch ihm frey steht, sich vor der Ziehung, nach der richtigen Angabe, seines Satzes, auf dem Generallotterie-Amte zu erkundigen.
- 8 Daß daher keine nach der Ziehung einkommende Liste, aus was für Ursache sie auch verspätet seyn mag, zum Spiel admittiret werden, mithin kein Spieler daraus einen Gewinn liquidiren kann; dahingegen es sich von selbst versteht, daß die Collectoren den Spielern, die in solchen Listen enthalten gewesene Sätze zurückgeben müssen, endlich
- 9 Daß die Provinzen Elbe, Mark, Geldern und Meurs nach wie vor zwar nicht von den Collectoren, sondern von Etablirung, besonderer Lotterie Ziehungen ausgenommen sind. Berlin den 27ten Decemb. 1783.

Friedrich.

4 Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen etc. etc. Unser allergnädigster Herr, allerhöchst gut gefunden, zur völligen Sicherstellung des Eigenthums und des Credits der Guts-Besitzer, über die Verwaltung des Hypothekentwesens eine sub dato 20ten Decemb. 1783 allerhöchst vollzogene neue allgemeine Hypotheken Ordnung für sämtliche Königl. Staaten emaniren zu lassen; als wird solches, und daß diese Verordnung als ein allgemeines Landes-Gesetz zu beobachten sey, hiedurch zur Nachricht des Publici gebracht. Aarich den 23 Febr. 1784.  
Königl. Preuß. Ostfries. Regierung.

5 In Liquidations-Sachen des weyl. Criminal-Raths Liaden ist nachdem die verschiedene Creditores den ihnen in Termino den 28. m. p. vorgelegten Vertheilungsplan eingesehen und dabey überall nichts zu erinnern gefunden haben, in wärklichen Distribution der Gelder nach obgedachten Plan terminus auf den 19 hiesig angelegt worden, in welchem termino die zur Perception der Masse gehörigen Gläubiger oder deren Mandatarii Vormittags um 9 Uhr auf der Königl. Regierung hieselbst sich einzufinden, und die Auszahlung der ihnen zustehenden Gelder gegen Quittung zu erwärtigen haben. Aarich den 1 Martii 1784.  
Königl. Preuß. Ostfriesische Regierung.

## Warnungs = Anzeige.

1 Nachdem der Reemt Newers aus Auenwolde wegen eines in der Nacht vom 5 ten bis 6 ten Mäh 1783 in des Harm Berens Hause daselbst begangenen Mord-, Raubes, und Brandstiftung, dieser Missethaten halber ihm zur wolverdienten Strafe und andern zum schreckenden Beispiel am 20 ten dieses mit dem Rade von unten her auf seines Körpers vom Leben zum Tode gebracht, und sein Körper auf das Rad geflochten worden; Als wird der höchsten Königl. Verordnung gemäß, solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Aarich d. 26ten February 1784.  
Königl. Preußl. Ostfriesl. Regierung.

Sachen





## Sachen, so zu verkaufen.

1) **Wons. Harms** will als Vormund über des weil. Esbert M. Meyers Erben am bevorstehenden 29sten März eine Grundsteuer jährlich zu 2 fl. 9 sch. nebst Ab- und Auf-  
farth, ein viertel Acker in die Wilde, zwey Theelen, zwey Kirchen-Sitzen auf dem lan-  
gen Boden und ein dito nahe an der Kanzel, durch die Mediles Jacobsen und Wenkebach  
in einem Licitations Termin, zu Norden im Weinhause öffentlich verkaufen lassen.

2) Da gewisser nicht vorher gesehener Umstände halber der auf den 25 Febr.  
anberaumte Verkauf der weil. Syberdina Sebes Ehefrau des weil. Prediger Kummerinck,  
nemlich des weil. Hinrich Sebes und Engelina Sebes nachgelassene Kinder und Erben so-  
dann auch des Prediger M. Kummerinck zu Dordrecht Immobilien als:

- 1) 7 Grafen auf Altbunder Neuland, taxiret auf 1950 fl. holl.
- 2) 2 Stück Kleynland zu Bunde in der Brokster Borsfum, taxiret auf 7900 fl. holl.
- 3) Ein Heerlandes auf der Hee bei Bunde mit Behausung und Garten gewürdiget auf  
2680 fl. holl.
- 4) Ein Stückland auf der Hee bei Bunde auf 6340 fl. holl. gewürdiget.
- 5) noch ein Stück Landes auf der Hee gewürdiget auf 1700 fl. holl.
- 6) Ein Stück Kleynland auf der Hee auf 6325 fl. holl. gewürdiget
- endlich 7) Ein Stück Heester Land die sogenannte Soole auf 2525 fl. holl. gewürdiget,  
nicht hat vor sich gehen können, so ist novus terminus auf den 24 Febr. 3ten und 17ten  
März und zwar beide erstere auf hiesigem Amthause letzterer aber zu Bunde in des Bog-  
ten Appeldorns Behausung, angefeket worden wornach sich Liebhabere zu richten haben,  
die defällige Conditiones sind bei dem Ausmiener Schelten gegen die Gebühren ab-  
schriftlich auch gratis zur Einsicht vorhanden.

Auf nachgesuchte und erhaltene gerichtliche Commission, wollen Peter Berds  
und dessen Sohn Gerd Peters ihr gemeinschaftliches 5 Diematen grosses bei Weender be-  
legenes Stück Land das sogenannte Suiderbroeck am 11. März zu Weender in des Bog-  
ten Erdgers Behausung öffentlich verkaufen lassen, die Conditiones sind bey dem Aus-  
miener Schelten zur Einsicht auch für die Gebüren abschriftlich zu bekommen.

3) **Manne Heeren** auf Bockjetel, will freywillig sein Haus und Land daselbst  
in seinem Hause den 10ten März öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem  
Commissions-Rath Neuter einzusehen.

4) Vermöge erhaltener gerichtlichen Commission, soll des weyl. Claas Claassen  
Haus c. a. zu Hamwehrum so von vereydeten Taxatoren auf 925 fl. in Galde taxiret,  
in dreyen Licitationen von 3 zu 3 Wochen, als am 18ten Febr. den 10 und 31ten Martii  
öffentlich subastiret, und in dem letzten Termine dem Meistbietenden zugeschlagen werden  
Die beyden ersten Termine werden auf der Amtgerichtsstube zu Pewsum, der letzte aber  
zu Hamwehrum im Wirtshause abgehalten. Taxe und Conditiones sind bei dem Aus-  
miener Storch zu Bretsel zur Einsicht, und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.



5 Vermöge bei dem Königl. Amtgerichte zu Emden erkannten Subhastation Patents sollen des Kaufmanns W. E. Vogts Immobilien, als:

1) Die Stelle worauf das abgebrannte Haus zu Jemgum gestanden, und Garten nebst übrig gebliebenen Materialien, und 6 Gräber auf dem Kirchhofe welche auf 1464 fl. 19 sch. 2) 4 Grasen 3 und  $2\frac{1}{2}$  Grasen welche resp. auf 1680 Gl. 1350 und 1125 fl. in Golde taxirt worden, in dreym licitationsterminen, und auf Verlangen der Creditoren mit Einschränkung von 6 zu 6 Wochen als zum letzten mal den 16 Martii a. c. zu Jemgum in des Vogten Heineken Hause subhastirt und denen Meistbietenden zugeschlagen werden; Conditiones sind bei dem Ausmiener de Pottere zur Einsicht vorhanden.

Der Bäckermeister Lubbert Jurcken ist mit gerichtlicher Erlaubniß willens, ein ansehnliches Haus zu Hatzum, worin die Bäckerey lange Jahre mit grossem Nutzen betrieben, der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen zu lassen; Kauflustige wollen sich desfalls am 17 Martii a. c. zu Hatzum in seiner Behausung einfinden und kaufen. Conditiones sind bey dem Ausmiener de Pottere zur Einsicht vorhanden.

Der Bäckermeister Wochmann Uittermark zu Dikum ist uror. nom. mit gerichtlicher Erlaubniß willens, einen Canon groß 43 fl. 15 st in das sogenannte Fapulaum welchen Roelf Eilders in der Dikumer Hamrich jetzt besitzt, öffentlich am 9 Mart. zu Dikum in des Vogten Musterts Hause verkaufen zu lassen.

Vermöge erhaltener gerichtlichen Commission ist der Vormund über mehrer Peter Andresen Sohn willens, des weil. Erblassers Haus zu Dikum, so auf 475 fl. taxirt in 3en Terminen als auf den 24 Febr. 9 und 23 Mart. öffentlich subhastiren und im letzten Termine dem Meistbietenden zuschlagen zu lassen.

6 Das wollöbliche Banco-Comtoir zu Emden, will am Mittwoch den 10ten Martii a. c. des Nachmittags um 2 Uhr, zwey silberne Caffekannen, 2 große silberne Leuchter mit zwey Armen, etliche Messer und Gabeln mit silbernen Hefen, ein Theetisch, ein Tobacks-Comfoir, 2 Salz Fässer, u. auf dem Rath-Haus-Rummel in Emden öffentlich verkaufen lassen. N. B. Das Silberzeug ist vorher bey dem Ausmiener Storch in Emden auf dem Apfelmart, zu besehen.

7 Des Berend Voelkes zu Neustadtgödens Brandstätte nebst vom Brande übrig gebliebene Materialien zu Jemgum, sollen ad instantiam des weyl. David Bissring Wittm. Leer den 1ten und 29sten Martii, sodann den 29sten April öffentlich subhastirt und den Meistbietenden zugeschlagen werden. Diese Brandstätte cum annexis ist von vereideten Taxatoren auf 725 fl. in Golde gewürdiget worden, und können die Liebhaber sich in den beyden ersten Terminen auf dem Emden Amtgerichte im letzten Termine des Nachmittags um 2 Uhr zu Jemgum, in des Vogten Heineken Hause einfinden und den Zuschlag gewinnen auch können die desfallsigen Conditiones bey dem Ausmiener de Pottere eingesehen werden.

Willm Foikers Adels ist auf erhaltene gerichtliche Commission willens, sein Haus zu Jemgum öffentlich am 16ten Martii der Ausmiener Ordnung gemäß öffentlich





in des Boaten Heineken Hause verkaufen zu lassen. Conditiones sind bei dem Ausmüener de Pottere einzusehen.

8 Am 22sten März nächstkünftig, soll das von Trintie Sluters herrührende Haus cum annexis in der Westerstrasse, welches im Jahr 1782 von Mons. Cucke Bengen öffentlich anerkauf worden, wegen nicht Bezahlung des dritten Termins zu Norden im Wein- hause wiederum öffentlich verkauft werden.

9 Der Weert Meiners zu Jüberde, Kirchspiels Bengen, will seinen daselbst belegenen Platz, am 10 Martii, in des Gastgebers Heere Heeren Behausung daselbst öffentlich verkaufen lassen. Die Verkaufs-Conditiones sind bey dem Ausmüener Schröder einzusehen.

10 Auf erhaltene Gerichtlich Commission des Wohlöbl. Amtgerichts zu Esens, soll des Johan Sjuts Classen Erben zu Werdum belegener Platz etc. öffentlich am bevorstehenden 16ten März auf dem Stadthause zu Esens des Nachmittags um 2 Uhr zum erstenmal licitiret werden. Die desfällige Conditiones sind bey dem Ausmüener Cucke gratis einzusehen, und für die Gebühr abschristlich zu haben.

11 Da der auf den 29ten Decbr. a. p. tentirte Verkauf des hiesigen 3ten Pfarr- hauses von einem Hochwürdigst. Consistorio nicht approbiret, sondern dazu noch 2 Licitati- ons-Termine anzusetzen befohlen worden: als werden solche auf den 1ten und 29sten Martii d. J. präfigirte Licitations-Termine denen Kaufsüßigen hiemit abermals bekannt gemacht, und wird der Meißbietende im letzten Termino den Zuschlag zu erwarten haben.

Signatum Norden auf dem Rathhause den 23sten Januar 1784.

12 Bohle Wilms will freywillig, sein Haus und Garten in der Niepe, welches er von Ednies Weber in Eigenthum erhalten, den 15ten März in Lette Hinrichs Hause, öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Commissionrath Reuter einzusehen.

Abbe Focken Warfskädte zu Rahe cum annexis, wird den 31sten Martii des Vormittags, am Königl. Amtgerichte zu Aurich öffentlich zum Verkauf ausgeboden wer- den. Conditiones sind bey dem Commissionrath Reuter einzusehen.

Das Schiff des Hinrich Christians Schone welches jeko bey dem Verlatshause des Speker Behns lieget, wird den 10 dieses des Nachmittags um 4 Uhr in Duns Hause auf dem Grossenvehn öffentlich verkauft.

Direk Meints Erben zu Wiesens im Amte Aurich wollen freywillig, 4 Pferde 8 Stück Horn-Vieh, Wagen, Egde, Pflug, wie auch sämtl. Jngut den 8ten März öffentlich verkaufen lassen.

Johann Berens Janssen zu Uthwerdum im Amte Aurich, will freywillig, sein sämtl. Hausmansbeslag, ge- und nagezeuchte Kühe, Pferde, Wagen, Egde, Pflüge, wie auch Hausgeräthe, den 9ten März öffentlich verkaufen lassen.

Ja





Jakob Boyen zu Upende, will freywillig 8 Stück Hornvieh, sodann Woge Egde, Pflug ic. den 10. März öffentlich verkaufen lassen.

13 Menne Peters zu Woltzeden ist freywillig gesonnen 4 durchgeseuchte Kuhhe, 1 Enter, 12 Schaaf, Käse- und Milchgeräte, Käsepresse, Seiffoppen, nen und ein paar Kefeleimer, wie auch allerhand Frauenkleider, am Mittwoch den Martii Vormittags um 10 Uhr bey seinem Hause öffentlich verkaufen zu lassen.

14 Vermöge erteilten Decreti de alienando und affigirten Subhastations-Patents soll des weil. Willeke Meents Kinder gehörige, in der Ostermarsch belegene eine Dremat Land, welches von einem beeidigten Taxatori auf 450 Gulden in Golde gewürdigt worden, in einem Licitationstermin nemlich den 23 April c. zu Berum durch den Ausmiener Fridag öffentlich feilgeboten werden. Liebhabere können sich daher in dem angezeigten Termine einfinden, ihr Bot eröffnen und gewärtigen, daß alsdann dem Meistbietenden Zuschlag geschehen, und nachmahls niemand weiter gehöret werden solle. Berum am Amtgerichte, den 16. Febr. 1784.

15 Vermöge erteilten Decreti de alienando und affigirten Subhastations-Patents, soll der vorne in der Hager Marsch belegene, ehemalige Pastor Leewensche, dessen Tochter der ver Wittweten Frau Pastorin Hoppen et Consorten gehörige Heerd Land bestehend aus einer Behausung, nebst angebauten Scheune, einen kleinen Garten, Kohlgarten nebst übrigen Ert- und Baulanden, so zusammen auf 43 $\frac{1}{2}$  Dremat gewürdigt wird, und von beeidigten Taxatoribus auf 3000 rl. in Golde gewürdigt worden, in 3 Licitationsterminen, als den 19ten Mart. 14ten May und 25sten Juny c. zu Berum durch den Ausmiener Fridag öffentlich feilgeboten werden.

Liebhabere können sich daher in den angezeigten Terminis einfinden, ihr Bot eröffnen und gewärtigen, daß im letzten Termine dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen, und nachmahls niemand weiter gehöret werden solle. Berum am Amtgerichte den 16 Febr. 1784.

16 Vermöge affigirten Subhastations-Patents, soll des Albert Cordes Wittwe Horsten belegene Behausung und Garten, von vereideten Taxatoren auf 84 Rthlr. 5 Sch. taxiret, in 3 Licitationen von 14 zu 14 Tagen, als den 10ten und 24sten März c. dann den 7ten April öffentlich subhastiret und im 3ten und letzten Termine dem Meistbietenden, salva Judicii approbatione et adiudicatione, zugeschlagen werden. Die beide ersten Termine werden auf der Amtgerichtsstube zu Friedeburg, der letzte in Bogt Dicklefs Behausung zu Horsten abgehalten. Conditiones sind bey dem Justiz-Commissario und Ausmiener Bellermann vorhanden.

17 Auf erhaltene gerichtliche Commission, soll des Wessel Albers Wittwe Horsten Haus und Garten nebst Kirchenstube und Todtengräber, so auf 79 Rthlr. 21 Sch. 5 w. wie auch ein Kamp so auf 74 Rthlr. 22 Sch. von vereideten Taxatoren gewürdigt werden, in 3 Licitationsterminen von 14 zu 14 Tagen, als den 10ten und 24sten März c. sodann den 7ten April öffentlich ausgeboten und im 3ten u. letzten Termine salva iudicii approbatione plus licitanti zugeschlagen werden. Die beide ersten Termine werden auf der Amtgerichtsstube, der letzte aber in Bogt Dicklefs Hause zu Horsten abgehalten. Conditiones sind bey dem Justiz-Commissario Bellermann vorhanden.



18 Am Mittwoch als am 10ten März, sollen des Hinrich Sieffens zu Pewsum beschriebene 2 Stück geseuchte Kühe, nebst eine Quantität Heu, öffentlich verkauft werden.

19 Jan Gerhard will sein vor wenig Jahren bey der Burggrafte ganz neu erbauetes und von ihm selbst bewohntes Haus nebst Garten, am 29ten März h. a. in einem Licitationstermin, auf nächstkünftigen May anzutreten, durch die Mediles Jacobsen und Wentebach zu Norden im Weinhaufe öffentlich verkaufen lassen; die Conditiones sind bey obgedachten Medilibus gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben.

20 Auf erhaltene gerichtliche Commission, sollen am 13ten März ansehend, des Eheje Leiden conscribte Güter, zu Meermoer bey seiner Behausung öffentlich verkauft werden.

Liabring Hicken zu Dingum ist gesonnen, am 12ten März nächstkünftig einige 20 Stück Füllen, Lemlings und zährige Pferde, daselbst des Morgens um 10 Uhr bei seiner Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

Weil Hinrich Jansen Smit zu Steensfelde nachgelassene Erben, wollen am 11ten März ihres Erblassers nachgelassene sämtliche Mobilien und Hausmannsbeschlagn, als auch Pferde, Kühe und jung Vieh, der Ausmünerordnung gemäß, daselbst öffentlich verkaufen lassen, als woselbst sich Liebhabere des Morgens zeitig einzufinden haben.

Abraham Jansen in Bunde, ist gesonnen verschiedene Mobilien und Frauenkleider, nebst einer Quantität Speck, am 10ten März bevorstehend, allhier bey seinem Hause öffentlich verkaufen zu lassen.

21 Die Wamselle Honrichs ist willens, ihr am Wiarder alten Deich in Jeerland liegendes Landgut, welches 80 Grasen Landes groß, darunter auch einiges neu gewähltes Land ist, dabey ein gut besetzten großen, wohl an die 50 Bäume haltenden Obst- und noch ein besondern Kohl- und Kichergarten und recht gutes fast neues Wohnhaus und Scheune nebst Backhaus hat, dazu auch noch 3 Erbheuern von 7 Rebrl. 13 sch. zusammen gehöret, öffentlich an die Meistbietende zu verkaufen. Die dazu Belieben tragen, können sich von hier bis zum 1sten April kommand bey dem Hrn. Weinhändler Hammerschmidt in Jeveer melden, die Conditiones einsehen, das weitere bey ihm befragen und am 1sten Apr. in dessen Hause den Kauf treffen, von welchen Kaufgelde zur Erleichterung des Käuffers auch wohl eine bestimmte Summe in dem Landguthe Zinsträgig bleiben kann.

22 Auf erteilte gerichtliche Commission, sollen die dem Beene Wyts zu Campen zuständige zu Campen belegene Immobilien, als ein Haus und Garten, nebst 12 Grasen Landes, so von verordeten Taxatoren nach Abzug der Lasten respective auf 725 und 840 Gl. in Gold gewürdiget worden, in dreyen Licitationsterminen und zwar auf Verlangen der Gläubiger, von 14 zu 14 Tagen, als am 3ten 17ten und 31sten Martii öffentlich subhastiret, und in dem letzten Termin dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Die beiden ersten Termine werden auf der Amtgerichtsstube zu Pewsum, der letzte aber zu Campen

(No. 10 3)

gen





im Wirtshause abgehalten. Conditiones sind bei dem Ausmiener Willensen zu Pen-  
sum zur Einsicht, und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

23. Am 25 Mart. a. c. sollen auf dem Königlich Banco Comtoir zu Ende  
Drey Landschafliche Obligationen, so in Summa 1461 rl. 5 st. Gold betragen, öffent-  
lich verlauset werden. Liebhaber wollen sich daselbst des Morgens um 11 Uhr einfinden.

24. Eilt G. rdes zu Bargstede im Amte Aurich, will freiwillig, 5 Pferde und  
14 ge- und ungeleuchte Kühe, den 16ten Martii bei seinem Hause öffentlich verlausen  
lass. n.

## V e r h e u r u n g e n.

1 Die vertw. Frau Peterssen zu Hage, will den von Jan Wilcken gebrauchte  
denden halben Heerd Landes in Dchtelbur belegen, aus der Hand, von May dieses Jahrs  
an, verheuren. Liebhaber dazu können sich bey ihr, je eher je lieber melden.

2 Weil. Alberich Evers Erben wollen ihr zu Münkeborg in der Herrliche  
Oldersum belegenen Heerd-Landes das Kysits-Weß genant bestehend in einem Gute  
hausung und 45½ Grasen der besten Grünlanden separatim stückweise am 1ten Cur-  
Tergast in des Gastwirts Otto Koppes Haus durch den Ausmiener Egberts auf ein Jahr  
nämlich von May. h. a. bis dahin May 1785. nach Ausmiener, Ordnung verheuren  
lassen.

## Gelder, so zu belegen:

1 Es sind um May 2000 Gulden Holländisch gegen 5 pro Cent und genü-  
same Sicherheit zu belegen. Nähere Nachricht giebt der Justiz Commissarius Loh  
in Leer.

2 Es sind 600 Gulden in Gold auf nächstkünftigen May gegen genügsame Si-  
cherheit zinslich zu belegen. Wer solche benöthiget ist, kan sich desfalls bei Tönjes  
Kirchenvorsteher zu Neuburg im Amte Stieckhausen melden.

3 Der Armen Vorsteher Lunke Dircks zu Böhmerwold hat auf anstehende  
May 1784 ein Capital zu 750 Rthlr. in Gold gegen sichere Hypothec zinslich zu belegen  
wem damit gedienet ist, beliebe sich bey ihm fordersamst zu melden.

4 Rudolph Becker hat als buchhaltender Vormund 5 bis 600 Gulden holländ.  
auf Zinsen zu belegen, wer solche verlanget und sichere Hypothec hat beliebe sich bey ihm  
melden.

5 Der Buchhaltende Armen-Vorsteher Abel Otten zu Driver in Oberleding-  
land hat plus minus 700 Gulden in Gold gegen hinlängliche Sicherheit zinslich  
belegen.



6 Es hat Jemand gegen den 8ten Apri oder nach Convenienz eines Aufnehmers am 1ten May d. J. 2500 Rthlr. Gold zugleich oder 2 bis 3 Theile stüblig zu belegen, wer solche negociiren will, und gehörige Hypotek hat, kann sich bey dem Herrn Justiz-Commissario Gryse zu Leer forderjamt melden.

### Citationes Creditorum.

1 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind am 18ten December c. ad instantiam des Justiz-Commissarii Urdels Namens des Weselschen Bürgers und Bäckermeisters, Johann Gerhard Koch, als Bevollmächtigten des privilegirten Apothekers Leonard Duden zu Remscheid im Herzogthum Berg, edictales contra quoscunque Possesores et Prätendentes, der auf die Stadt Emden haftenden dem Johann Nittger zu Edln den 6 Jul. 1635 aus- gestellten in dem Stadtlagerbuch auf Casper Homöed pro  $\frac{2}{3}$  sub No. 440. a registrirten Obligation zu 4000 rl. so nach der Reduction zu 20 pro Cent sich 533 $\frac{2}{3}$  rl. betragen, von welcher Schuld Verschreibung den Bürgern Greb, Koch und Lemschott zu Wesel der  $\frac{1}{3}$  Theil schon ausgezahlt worden, um nemlich diese Obligation hieselbst zu produeiren, und ihr daran habendes Recht zu justificeiren, cum termino präclusivo von 12 Wochen, et re- productionis auf den 21sten April 1784, erkannt, mit der Verwarnung, daß sonst die  $\frac{2}{3}$  Theile obbemelter Schuldverschreibung dem Provocanten Leonard Duden adjudiciret, und derselbe für den rechtmäßigen Gläubiger gehalten, auch allen etwaigen Besitzern und Prätendenten perpetuum silentium imponiret werden soll.

2 Beym Amtgerichte zu Leer, ist auf Anhalten der von der reformirten Gemeinde daselbst zum neuen Kirchen- und Thurm-Bau erwählten Deputirten L. Schröder et Cons. citatio edictalis wider alle, welche auf das von Hinrich Jaussen Köben erkaufte, an der Kirchstrasse stehende Haus mit dem dahinten belegenem Garten und sonstigen annexis, ex quocunque iuris capite Anspruch auch Servitut und Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum termino peremptorio zur Angabe auf den 23sten März 1784, bey Strafe des immer- währenden Stillschweigens erkannt.

3 Bey dem Amtgerichte zu Stieghausen, sind auf Ansuchen des Harm Bar- tels beym Wehniger - Fähr, edictales contra quoscunque, auf der, von ihm, ux. Ge- drut Walffen nomine von Francke Wessels zu Rhaude, mit Näherkauf besprochenen Be- hausung, cum Annexis, et Pertinentiis Spruch habende Creditores Prätendentes, Reu- nientes, et Retrahentes, auch die ex Capite Servitutis, einiges Recht zu haben vermeinen- cum Termino zur Angabe und Justification auf den 29sten März anstehend, bey Vermei- dung der rechtlichen Folgen erkannt.

4 Bey dem Stadtgerichte zu Emden, sind am 10ten Dec. c. ad instantiam des Hrn. Bürgermeisters H. Böfing hieselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das, durch Hrn. Provocanten von den Erben der weyl. Frau Rechenmeisterin Couring und de- ren erstem Ehemannes, des weyl. Senatoris D. Beekmann öffentlich anerkaufte Stück Wärselland und Haus in Comp. 15, Num. 37, sodann die unter der Stadts. Deich- acht sub Num. 116 et 163 belegene 20 Grasen, einen Realanspruch ex capite crediti, ser- vitu-



vitatis, vel alio quocumque capite zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten und zur präclusivischen reproduction auf den 26sten März 1784, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der präclusion erkannt.

Bei eben diesem Gerichte sind am 10ten Dec. c. ad instantiam des Herrn Bürgermeisters H. Köfing hieselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das, durch Herrn. Provocanten von des weil. Pastoris Thod. Arends Wittwe Ida Bretthauers zu Rogum aus der Hand anerkaufte, zu Emden an der grossen Strasse in Comp. 3, Num. 75 stehende Haus, aus irgend einigem Grunde, einen Realanspruch, Forderung oder Mäherkaufrecht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten und zur präclusivischen reproduction auf den 26sten März 1784 bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der präclusion erkannt.

5. Bei dem Stadtgerichte zu Emden sind am 28. Jan. c. ad instantiam des Kaufmanns Wessel Heren Vosberg hieselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Herrn Rathsherrn Deteleff öffentlich anerkaufte Haus in Comp. 13. No. 8. aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung, oder Mäherkaufrecht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten, und zur präclusivischen reproduction auf den 14ten May nächstkünftig bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

Bei eben diesem Gerichte sind ad instantiam des gedachten Provocanten Wessel Heren Vosberg am 30. Jan. c. edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von Laaske Burmanns in Apsitz; des Buchdruckers Wentzin öffentlich anerkaufte Haus in Comp. 9. No. 43. aus irgend einigem Grunde, einen Realanspruch, Servitut, oder Forderung zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten, und zur präclusivischen reproduction auf den 14ten May nächstl. bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, und der Präclusion erkannt.

6 Beym Amtgerichte zu Leer sind edictales wider alle und jede welche auf das vom Hypotheker Warendorf und Frau an Christian Eggen Ley verkaufte an der Kampstrasse zu Leer stehende Haus cum annexis Spruch Forderung und in Specie Mäherkaufrecht zu haben vermeinen cum termino von 9 Wochen et präclusivo auf den 30sten März 1784 sub pöna solita erkannt.

7 Bey dem Amtgericht zu Leer sind ad instantiam des Helmer und Jaanes Boelsen, sodann Jaanes Bruns, wegen des von des Albertus Bodeker Ehefrau Siebert Edjards Knottnerus zu Norden, privatim angekauften Theil des zu Leer am Markte an dem Zeichen des weissen Schwaans belegenen Hauses cum annexis, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Mäherkaufrecht oder Servitut haben, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 30 Mart. nächstl. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen, erkannt.

8 Beym Königl. Greetfelischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf des weil. Schusters Laas Claassen zu Hange





wehrem Nachlaß, so von dessen Wittwen und Erben sub beneficio legis et Inventarii angeordnet worden, Anspruch und Forderung zu haben vermerken, cum termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 25. Martii nächstkünftig, bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und mit der Verwarnung erkannt, daß mit Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, in soweit die Erbschafts-Masse zureichet, nach Ordnung des rechtskräftigen Prioritäts-Urtheils verfahren, und in Ansehung aller mehr privilegirten, stärkern und besseren Ansprüche der ausbleibenden Creditoren sowenig die Erben, welche Zahlung leisten, als die Gläubiger, welche solche empfangen, einiger Regress oder Vindications-Klage ausgeföhrt seyn sollen.

9. Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind, auf das Gesuch des Lammert Gerdes Dyen aus Uygant um ein Moratorium generale, eventualiter beneficium cessionis bonorum Edictales, cum termino zur Erklärung aller desselben Gläubiger auf den 26sten Martii a. c. erkannt, unter der Warnung: daß, wenn sie entweder persönlich oder durch einen Justiz-Commissarium als Bevollmächtigten nicht erscheinen, sie dafür, daß sie in das Moratorium allenfalls Cessionis Gesuch willigen, werden geachtet werden.

10. Bey dem Amtgerichte zu Aurich ist auf Ansuchen des Hinrich Heyen in der Niepe wegen dessen Gesuchs, um ein Moratorium generale, eventualiter Beneficium cessionis bonorum, die Vorladung aller desselben Gläubiger cum termino zur Behandlung auf den 17. Martii a. c. erkannt; unter der Warnung: daß diejenige, welche nicht erscheinen, noch Bevollmächtigte, wozu vorzüglich Justizcommissarii zu nehmen sind, gestellen, dafür, daß sie in das Moratorium allenfalls Cessionis Gesuch willigen, werden geachtet werden.

11. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Eßens sind ad instantiam des Brauers und Gastwirths Peter Janen Frese zu Westeraccum Edictales wider sämtliche Real-Gläubiger des von ihm publice erstandenen, dem Hinrich Heeren und dessen Ehefrau Gesche Margarethe Frerichs daselbst zugehörig gewesenen Platzes, cum termino reproductionis præclusivo zur Angabe auf den 30ten April nächstkünftig und unter der Verwarnung erkannt, daß die ausbleibende Gläubiger mit ihren Ansprüchen an vorbelegten Platz præcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol wider den Käufer desselben, als wider die das Kaufgeld empfangende Gläubiger auferlegt werden sollen.

12. Beym Greetfelischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Jan Martens zu Uttum, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das von den Edelruten Manne Ihnen Neershemius und Fosse Heyen öffentlich verkaufte, vorgedachtem Jan Martens erstandene, zu Uttum belegene, Haus und Garten cum auneris Ansprüche und Forderungen zu haben vermerken, cum termino von 6 Wochen et præclusivo auf den 15 Aprilis nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

13. Eben daselbst ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede welche auf des Wichmann Campen subhastirtes Haus cum auneris zu Manschlacht Real-Ansprüche zu haben vermerken, cum termino von 6 Wochen und præclusivo auf den 15ten Aprilis nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.





14 Noch ist bey demselben Gerichte citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf der Eheleute Willem Janssen und Ette Hermannus subbe-  
stirtes Haus cum annexis zu Bisquard Real-Ansprüche zu haben vermeinen, cum terminis  
von 6 Wochen und präclusivo auf den 15 Aprilis nächstkünftig bey Strafe eines immer-  
währenden Stillschweigens, erkannt.

15 Beym Königl. Amtgerichte zu Greetfel ist citatio edictalis zur Angabe und  
Justification wider alle und jede, welche auf des weyland Gerd. Janssen zu Bisquard Nach-  
lassenschaft so von dessen Erben sub beneficio legis et inventarii angetreten worden, Ansprü-  
che und Forderungen zu haben vermeinen, cum terminis von 9 Wochen und präclusivo auf  
den 6ten May nächstkünftig erkannt; mit der Verwarnung, daß mit Befriedigung der sich  
meldenden Gläubiger, soweit die Erbschafts-Masse zureichet, nach Ordnung der rechtlich  
kräftigen Prioritäts-Sentenzen verfahren, und in Ansehung aller mehr privilegirten Gläu-  
biger und besseren Ansprüchen der ausbleibenden Gläubiger so wenig der Erbe, der die Ab-  
lösung leistet, als der Gläubiger, welcher sie empfängt, einiger Regress- oder Vindications-Recht  
ausgesetzt seyn solle.

16 Beym Amtgericht zu Leer, sind edictales wider alle und jede, welche auf  
durch Hinrich Klemm von Olman Dorgman angekaufte zu Leer der Arcus-Straße gegen-  
über stehende Haus und Garten cum annexis Spruch und Forderung besonders auch Nach-  
kaufs-Recht zu haben vermeinen cum terminis von 12 Wochen et peremptorio auf den 2ten  
Junii a. c. sub pöna silentii erkannt und affigiret.

17 In Absicht des durch die Wochenblätter bekannt gemachten Proclamationis  
instantiam des Herrn Land Syndici Schepler contra Johann Hedden Berdes und dessen  
Kinder-Ereditores, wird annoch nachgefüget:

daß die Acker von weiland Bohle Uden herrühren, und der eine p. m. 1 Tonne  
Rollen Einsaats groß, ins Osten und Süden an Bette Ricken Lynesch, und ins Westen an  
weil. Ercke Poppinga Erben, der andere aber, zu p. m. 1 ½ Tonne Rollen Einsaats  
ins Osten an Bette Ricken Lynesch und ins Westen an weil. Jan Dircks Jacobs Erben  
beschwertet sey. Durich in Königl. Amtgerichte den 28ten Februar 1784.

## Notifikationen.

1 Da die beiden Jahrmärkte von Friedeburg nach Horsten verlegt worden  
sind, indes in dem Octavcalender nicht mehr angezeigt werden können, weil der  
Bogen gedachten Calenders schon abgedrukt war, als obige Abänderung und Ver-  
änderung der Jahrmärkte verordnet wurde, so ist diese in dem Comtoir und beiden  
Calendern dieses Jahres alleine abgedrukt worden, welches, und daß der erste Markt  
am 3. May der zwete hingegen auf den 10. Octob. in Horsten werde gehalten werden  
hiedurch bekant zu machen nicht verfehlen wollen.

2 Engl. Rummerts Tischler zu Norden verlangt auf Ostern oder gleich zu  
sellen und einen Lehr-Burschen, wer Lust hat der melde sich ehestens. Er verspricht  
Unterricht.



3 Der Schmiedemeister Joachim Abelius in Dornum verlanget auf Ostern ein oder zwey Schmiedeknechte, welche dazu Lust bezeigen, wollen sich je eher je lieber bey demselben melden.

4 Hinrich Berents Balsfers, auf dem Schonorter alten Deich, hat ein Hell Gerste von pl. m. 10 oder 11 Fuder, zu verkaufen. Liebhaber hierzu können sich je eher je lieber bey ihm melden, und contrahiren.

5 Nachdem viele in der unrichtigen Meynung stehen sollen, als wenn die bey der Königl. Preuß. Ostfriesischen Regierung immatriculirte und Examinirte Notarien nicht mehr, sondern die angeordnete Justiz-Commissarien nur allein die Freiheit hätten, Testamenten, Codicillen, und allerhand Contracten zu concipiren und zu verfertigen, als wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß diese Meynung offenbar irrig ist. Wer demnach Belieben trägt, in ein oder andern vorkommenden Fall, dem Notario immatriculato M. D. Gryse, gegen ordentliche Gebühr zu gebrauchen, der kann sich bey demselben zu Leer in der Frau Wittwe Bruns Haus gütigst melden.

6 Es wird auf der hiesigen Schneidemühle ein Knecht, gegen Mai d. J. verlanget, wer dazu Lust bezeigt und die erforderliche Geschicklichkeit besitzt, kan sich innerhalb 6 Wochen, a dato angerechnet, bey dem hiesigen Herrschaftlichen Mühlenmeister, J. Hinrichs melden, und von demselben das weitere vernehmen. Jever den 17ten Febr. 1784.

7 Zu Emden stehet ein leichter, comoder und 4 sätiger Wagen zum Verkauf welcher ihn zu kaufen Lust hat, der wolle sich bey dem Pedell Zimmermann daselbst melden.

8 Een Tweermackers Gereetschap soo in allen Compleet is om voord die Professie daar meede te drieven is uit de Hand te koop wyns Gaading sulcks gelieve sig te melden by Makelaar Arend Verlee in Emden waar by nader Narigt te bekoomen is.

9 Bey dem Sportel-Cassencontrollenr Hofft in Aurich ist zu haben: 1 Vorläufige Instruction zur Einrichtung der Amtgerichte in Ostfries- und Harlingerland nebst bey gerügter interimistischen Sportul Taxe in Processualibus für besagte Gerichte 1783. 4 ggr. 2 Allgemeine Depositat Ordnung für die Ober- und Untergerichte der sämtl. Königl. Preuß. Landen 1783. 12 ggr. 3 Allgemeine Hypoth. Ordnung für die gesammten Königl. Staaten 1784. 6 ggr.

10 Hinrich Gerhard Lanzius in der Norder Straße zu Aurich hat wieder 1 und 2-Jährige Spargel-Pflanzen, von der besten Sorten Holländische Darmstädter und Ulmer, auch 3-Jährige zum ausbessern das 100 für 12 ggr. sodann von wärklichen Artischocken das Stück zu 3 st. lektere Pflanzen aber nur im Monath May zu verkaufen. Aurich den 4ten März 1784.

11 De genegen zynde een Coffschip groot pl, min, 100 Roggen Lasten





sten, te koopē, 't welk tegenskonmende Staat vervaardigt te worden melde zyg tot Halta by de Schepbauerie.

12 Meister E. Nicken und Lütke Flekner zu Schirm haben zwey schwere Eichen eichen Holz, so zum Mühlenbau gut sind, zu verkaufen; das eine Stück ist 26 Fuß lang, 3 und  $3\frac{1}{2}$  Fuß dick meßlant, das andere 16 Fuß lang und 3 Fuß 9 Zoll in Durchmesser; wer solches gebrauchen kann, wolle sich je eher je lieber melden und nach billigen Preis accediren.

13 Daar worden op Pascha d. J. twee Smedeknechten in Dienst verlangt, dy het Smedearbeit geleert hebben. wy geneegen is om daarvoor te dienen, melde sig bianen drie Weeken by de Maaklaer Alb. Hayung te Emden, de welke nader Anwyling sal doen om te accordeeren.

14 Voorleden Herfft is in Klaes Abben tot Bargerbur sin Huis een gryse Overrok ingebrogt, die hem toekomt die kan hem voor een halve Ryksdal. Barggeld bekoomen, of hy word in 3 Weeke tot Nut aan de Armen gegeven.

15 Der Eisenhändler Jannes Siemens Uven in Norden, hat diverse Sorten Schleif- und Rofmühlensteine, letztere von 4 Fuß 10 Zoll hoch und 7 Zoll dick, großer Maas, nebst Eisen und beste Sorte Schmiedekohlen, für billige Preise zu verkaufen.

16 Der Kaufmann Bojo L. Schmieding zu Norden, hat ein neues Ende von pl. m. 38 Faden lang 12 Zoll dick, ein dito Ende von pl. m. 70 Faden lang 12 Zoll dick für einen billigen Preis zu verkaufen. Liebhaber zu ein oder ander, belieben sich bey ihm zu melden.

17 Der Schustermeister Henderich Siemens Hindrichs zu Norden, verlangt auf Ostern 1784 einen geschickten Gesellen, der in allen geübt ist; wer dazu Lust hat, soll sich je eher je lieber melden.

18 Da der Abdruck der Ostfriesischen Chronik des seel. Hrn. Predigers Jans in kurzer Zeit vor sich gehen und vorgenommen werden wird; so wird es nochmals bekannt gemacht, daß, wenn sich etwa noch Subscriptions-Lustige finden mögten, sie sich innerhalb 14 Tagen melden, und ihre Namen an den Land. Rodenbäck in Aurich einreichen müssen; damit nach der Anzahl der Subscriberen die Auflage ohngefähr bestimmt werden könne.

19 Am 13ten März insiehend, soll auf der Amtsstube zu Wittmund nachfolgendes Holz, zum Gebrauch der Friederichschleuse und Carolinensyde, um solches längstens gegen May dieses Jahres zu liefern, am Mindestannehmenden öffentlich ausverdingt werden.





1)	3 eichen Balken	a 13	Fuß lang	12	und	12	Zollkant.
2)	1 dito	• a 13	•	12	•	14	•
3)	2 dito	• a 5	•	7	•	9	•
4)	8 dito	• a 6	•	12	•	12	•
5)	4 dito	• a 12	•	12	•	12	•
6)	2 dito	• a 12	•	8	•	9	•
7)	4 dito	• a 13	•	9	•	9	•
8)	6 dito	• a 4 $\frac{1}{2}$	•	5	•	5	•
9)	25 dito Posten	a 12	•	12	•	3	•
10)	6 dito	• a 27	•	3	•	8	•
11)	11 dito Ständer	a 10	•	12	•	12	•
12)	5 dito	• a 9	•	12	•	12	•
13)	1 dito Rimsstück	a 28	•	12	•	12	•
14)	40 greinen Posten	a 14	•	3	•	12	•
15)	150 greinen	• a 14	•	2	•	12	•

Wer die Lieferung obigen Holzes annehmen will, kan sich am bestimmten Tage und Orte des Morgens um 9 Uhr einfinden, und dienet dabey zur Nachricht, daß das Holz nach Rheinländischer Maaße und schaur gerade Messant, wie auch ohne böse Neste, Ritzen, Ulm und Spindt abgeliefert werden muß. Signatum Wittmund, den 2. März 84.

21 Es soll die Lieferung der im Fall eines entstehenden Krieges von hiesiger Provinz zu gestellenden ausländischen Artillerie- und Proviant-Wagen-Pferde, von neuen wie-erum in Entreprise gethan werden.

Die Lusttragende zu dieser Entreprise werden demnach hiedurch eingeladen sich zu dem Ende entweder in Person oder schriftlich in termino den 7ten April dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr auf hiesiger Krieges- und Domainen-Cammer, zu melden, die weitem Conditiones zu vernehmen und zu gewärtigen, daß mit dem annehmlichsten unter Voraussetzung bündiger Caution und Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Approbation der Contract von neuen geschlossen werden soll; wobey vorläufig bekant gemacht wird, daß

- 1 für die hiesige beide Provinzen Minden und Ravensberg 269 Stück Pferde zu liefern verlangt werden.
- 2 selbige gänzlich außer Landes und in keiner der Königl. Preussischen Provinzen angekauft seyn und
- 3 auf Erfordern in 4 Wochen von dem Tage angerechnet, daß denen Entrepriseurs die positive Verordnung der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Minden zur Ablieferung insinuiret werden, hier in Minden geliefert werden müssen.
- 4 die zu liefernde Pferde zwischen 5 und 9 Jahren alt, lauter Stuten und Wallachen und gut gedungen auch
- 5 sämtliche Pferde nicht unter 5 Fuß des Berliner Maaßes seyn müssen.

Signatum Minden den 14ten Febr. 1784.

Königl. Preussl. Mindensche Kriegs- und Domainen-Cammer.

v. Breitenbauch. Haf.

Bogelhang.

Hüllesheim.

22 Die Herren Subscriberen auf Adamus Werke 4ter Theil wollen ihre Exemplare abfordern lassen. Auch die des Kinderfreundes bis zum 12ten Theil vollständig. Die  
 No. 10. 3 )  
 Mu.



Musik wird in einem besondern Hest gratis gellefert. Wer die Fortsetzung des Kinderfreunds, die nun unter dem Titel: Briefwechsel der Familie des Kinderfreundes herauskommen, den billigen Pränumerationspreis, entweder auf Schreib oder Druckpapier verlangt, wolle sich bey mir melden. Der erste Theil ist bereits angekommen. Diese Fortsetzung verdient, wie die Wochenschrift selbst alle Achtung. Aulich. Rothhausen.

### Brodts, Fleischs, und Bier, Taxe der Stadt Esens, für den Monat Martii 1784.

Ein grob Rocken-Brodts zu 8 Pfund.	8 $\frac{1}{2}$ Sch.
Ein fein Rocken-Brodts zu 14 Loth	I
Ein Brodt von halb Weizen- und halb Rocken-Mehl a 12 Loth	I
Ein Weizen-Brodts mit oder ohne Corinten zu 9 $\frac{1}{2}$ Loth	I
Fein oder Franz-Brodts zu 8 Loth	I
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodts in kleinern oder 'größern' Format nach Proportion obiger Taxe.	
Ein Pfund vom besten Weizen-Mehl	2 $\frac{1}{2}$
"    "    "    mittel dito	1 $\frac{1}{2}$
"    "    "    Grandmehl	1 $\frac{1}{2}$
Das Pfund vom besten Rindfleisch	3 $\frac{1}{2}$
"    "    "    der mittlern Sorte	2 $\frac{1}{2}$
"    "    "    der geringsten	I
Schaaflfleisch vom besten	2
"    "    "    der zwoten Sorte	1 $\frac{1}{2}$
"    "    "    geringsten	I
Das Pfund Kalbfleisch von der besten Sorte	4
"    "    "    der mittlern Sorte	2 $\frac{1}{2}$
"    "    "    geringsten	I
Die Tonne vom besten Bier	3 Mshl.
Ein Krug von dieser Sorte	1 $\frac{1}{2}$
Die Tonne mittel-Bier	2
Ein Krug davon	I
Die Tonne halb Bier	I

